

Auskunft:

Dr.in Brigitte Hutter

T +43 5574 511 **21210**

Zahl: Ib-314-2013/0001-2096

Bregenz, am **10.11.2025**

Betreff: Land Vorarlberg, Stadt Feldkirch, Vorarlberger Energienetze GmbH;
UVP-Verfahren Stadttunnel Feldkirch
Aufhebung der Baueinstellung

B E S C H E I D

Mit Bescheid vom 27.05.2025, Zl. Ib-314-2013/0001-1833, wurde gegenüber dem Land Vorarlberg, der Stadt Feldkirch und der Vorarlberger Energienetze GmbH, gemäß den §§ 39 Abs. 1 und 38 Abs. 1 lit b BauG iVm § 39 UVP-G 2000 unter Anwendung des § 57 Abs. 1 AVG die sofortige Einstellung der Bauarbeiten für die Errichtung der Baustelle auf GST-Nr. 2217, KG 92106 Frastanz, verfügt.

Dagegen haben die vorgenannten Genehmigungsinhaber, vertreten durch die Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, fristgerecht Vorstellung erhoben.

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens ergeht darüber folgender

Spruch

Die mit Bescheid vom 27.05.2025, Zl. Ib-314-2013/0001-1833, gegenüber dem Land Vorarlberg, der Stadt Feldkirch und der Vorarlberger Energienetze GmbH, gemäß den §§ 39 Abs. 1 und 38 Abs 1 lit b BauG iVm § 39 UVP-G 2000 verfügte Einstellung der Bauarbeiten für die Errichtung der Baustelleneinrichtung Felsenau auf GST-Nr. 2217, KG 92106 Frastanz, wird **a u f g e h o b e n**.

Begründung

Mit Bescheid der Vorarlberger Landesregierung vom 15.07.2015, Zl. Ib-314-2013/0001, wurde dem Land Vorarlberg, der Stadt Feldkirch und der Vorarlberger Energienetze GmbH gemäß § 17 Abs. 1, 3, 4 und 6 iVm § 24f Abs. 1, § 39 Abs. 1 sowie Anhang 1 Z. 9 lit. h des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000, (UVP-G 2000), BGBI. Nr. 697/1993 idF BGBI. I Nr. 14/2014, die Genehmigung für die Errichtung des Stadttunnels Feldkirch, der Schulbrüderstraße sowie der 110 kV-Erdkabellleitung erteilt. Dieser Bescheid wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.06.2019, Zl. W193 2114926-1/393E, unter Abänderung einiger Nebenbestimmungen (§ 17 Abs. 4 UVP-G 2000) bestätigt.

Entsprechend der Rechtsvorschrift des § 3 Abs 3 UVP-G 2000 wurde die vorgenannte Bewilligung ua unter Mitanwendung der Bestimmungen des BauG erteilt; dies ua im Hinblick auf das Aufstellen ortsfester Maschinen oder sonstiger ortsfester technischer Einrichtungen, durch welche die Sicherheit oder Gesundheit von Menschen gefährdet oder Nachbarn belästigt werden können; die Aufstellung von Wohnwagen und ähnlichen Unterkünften auf einer Baustelle für die Dauer von mehr als zwei Jahren; die Errichtung von Gebäuden für vorübergehende Zwecke; der Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen.

Zur Baustelleneinrichtung Felsenau ist im Bescheid vom 15.07.2015, Zl. Ib-314-2013/0001, auf Seite 123 Folgendes festgehalten:

„Die Baustelleneinrichtung für die strassenbaulichen Arbeiten beim Portal Felsenau zur Ausführung des Tunnelvoreinschnitts, der Straßenumlegung L190, des Radwegs samt Unterführungen, der Brücken (L190 und Blödlebach) sowie der Lärmschutzwand entlang der L190 liegt auf dem Gelände des bestehenden Bauhofs der Landesstraßenverwaltung. Die Zufahrt zur Baustelleneinrichtungs-Fläche erfolgt zuerst über die Ortsstraße Felsenau und nach Errichtung der Rampenbrücke über die Tunnelzufahrt sowie einer provisorischen Brücke zum Fluchtstollenportal unter diesen Brücken durch und über eine Rampe auf das Niveau des bestehenden Bauhofgeländes.

Gleichzeitig mit der Ausführung der strassenbaulichen Arbeiten wird für den danach erfolgenden Tunnelausbruch von Fluchtstollen und Haupttunnel die Verladeeinrichtung zum Gleisanschluss (Brecher, Förderband mit Stützen) aufgebaut.

Alle weiteren Baustelleneinrichtungsanlagen für den nachfolgenden Tunnelbau, z.B. Betonmischanlage, Sprengmittellager, Werkstätten usw. werden erst nach den strassenbaulichen Arbeiten aufgebaut.

Ganz im Süden des Bauhofareals soll zur angrenzenden Bebauung eine 6,00 m hohe Schallschutzwand erstellt werden. Im Süden der eigentlichen Baustelleneinrichtung sind Bürocontainer geplant. Sie weisen eine Höhe von 6,14 m auf und dienen auf Grund ihrer Bauweise auch als Lärmschutzwand. Gleichermaßen gilt für das geplante Werkstattgebäude südwestlich von den Bürocontainern. Die Lücke zwischen den beiden Gebäuden wird durch eine 6,00 m hohe Lärmschutzwand geschlossen. Östlich entlang der Felsenauerstraße ist ebenfalls eine 6,00 m hohe Schallschutzwand geplant. Sie endet in etwa auf Höhe der Brücke, die über die L190 führt.“

Hinsichtlich der Anwendung des BauG wird auf den Seiten 133f Folgendes ausgeführt (Hervorhebungen durch Verfasser vorgenommen):

„Gemäß § 18 Abs. 1 lit. e Baugesetz bedürfen die Aufstellung ortsfester Maschinen oder sonstiger ortsfester technischer Einrichtungen, sofern durch sie die Sicherheit oder Gesundheit von Menschen gefährdet oder Nachbarn belästigt werden können, einer Baubewilligung.

Wenn die Abstandsflächen und Mindestabstände eingehalten werden, sind die Aufstellung von Wohnwagen und ähnlichen Unterkünften auf einer Baustelle für die Dauer von mehr als zwei Jahren gemäß § 19 lit. i anzeigepflichtig. Gemäß § 20 sind Bauvorhaben, die weder einer Baubewilligung noch einer Bauanzeige bedürfen, frei. Anzeigepflichtig nach § 19 lit. k ist der Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen.

Für die Errichtung von Bauwerken oder sonstigen Anlagen, die aufgrund ihres besonderen Verwendungszweckes nur vorübergehend Bestand haben sollen, z.B. bei Baustellen oder außerordentlichen Verhältnissen, kann gemäß § 30 Abs. 1 anstelle eines Bauantrages nach § 24 oder einer Bauanzeige nach § 32 eine Baubewilligung für vorübergehende Zwecke beantragt werden.

Die Baubewilligung für vorübergehende Zwecke kann unter Bedachtnahme auf den Verwendungszweck und die beabsichtigte Bestandsdauer abweichend von den Voraussetzungen nach § 28 Abs. 2 erteilt werden, sofern

- a) Interessen der Sicherheit und der Gesundheit nicht entgegenstehen;
- b) die Rechte der Nachbarn nicht beeinträchtigt werden; und
- c) das Bauvorhaben den raumplanungsrechtlichen Vorschriften entspricht; dies gilt nicht für eine Anlage im Rahmen einer Baustelleneinrichtung, weiters nicht für eine Anlage in einer Baufläche, sofern sie bzw. die Verwendungsänderung nicht länger als einen Monat Bestand haben soll.

Die Baubewilligung für vorübergehende Zwecke ist entsprechend dem voraussichtlichen Bedarf auf eine bestimmte Zeit, höchstens aber auf die Dauer von drei Jahren zu erteilen. Eine Verlängerung der Baubewilligung entsprechend der voraussichtlichen Notwendigkeit des Weiterbestandes bzw. der Verwendungsänderung, jeweils jedoch höchstens bis zu drei Jahren, ist zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 vorliegen.

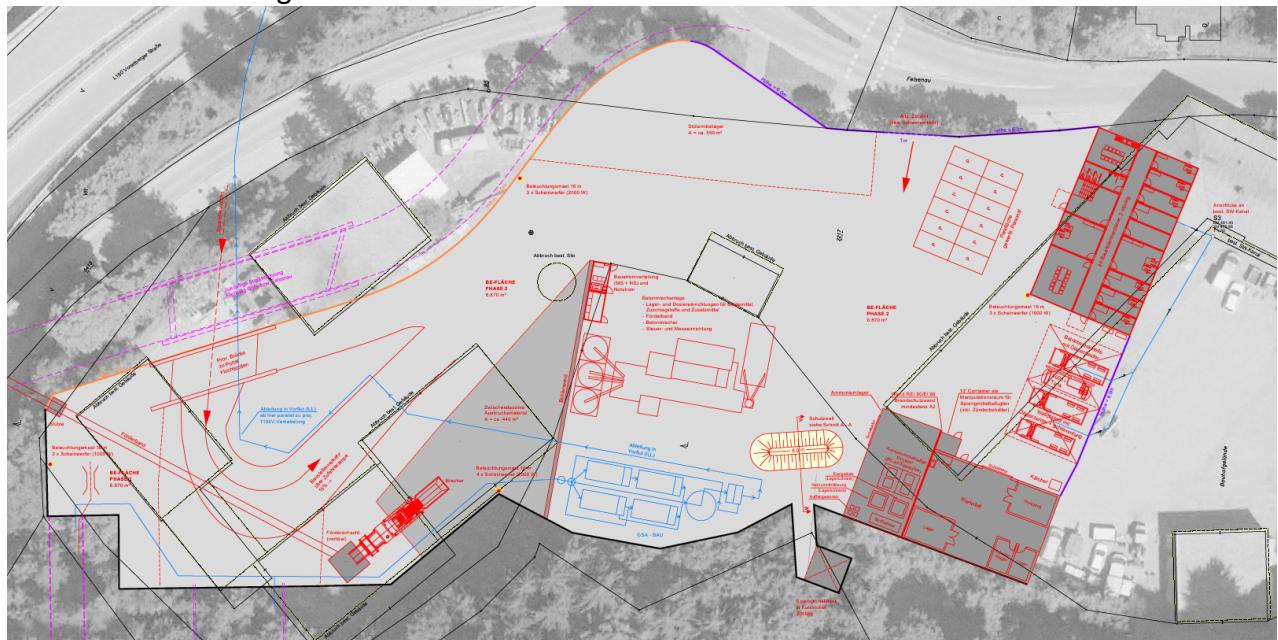
Vorab ist festzuhalten, dass vom Geltungsbereich des Baugesetzes ausgenommen sind: öffentliche Straßen, soweit es sich nicht um Gebäude handelt, es sei denn sie stehen in einem unmittelbaren technischen Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb der Straße (§ 1 Abs. 1 lit. d). Dies hatte hier zur Folge, dass nicht nur Straßenbauten im engeren Sinne (z.B. Tunnel, einschließlich Fluchtstollen, Querschläge und Fluchträume; Lüftungsgebäude; Schachtkopfbauwerke; Pumpstationen u. dgl.), sondern auch elektrotechnische Betriebsanlagen, Betriebsstationen, Betriebszentralen, Räume mit Pumpen, Anlagen für die Löschwasserversorgung oder die Straßenentwässerung und dergleichen nicht unter das Baurechtsregime fallen.

Somit waren der Abbruch einiger Bauwerke sowie die Einrichtung von fünf Baustelleneinrichtungen (Felsenau, Altstadt, Tisis-Fluchtstollen, Tisis-Hauptstollen, Tosters) unter das Baugesetz zu subsumieren. Bei der Baustelleneinrichtung in der Felsenau, welche eine Fläche von ca. 6.680 m² aufweist und länger als zwei Jahre besteht, werden die Mindestabstände zu den Straßengrundstücken GST.-Nr. 5556 und 5414 durch Baucontainer und Schallschutzwände

teilweise nicht eingehalten und bestand folglich eine Bewilligungspflicht. Nachdem es sich hierbei augenscheinlich um befristete Einrichtungen handelt, kam eine Baubewilligung für vorübergehende Zwecke gemäß § 30 BauG zur Anwendung. Die Baustelle Tisis-Hauptstollen (ca. 7.130 m²) ist für < 2 Jahre geplant, wobei die Mindestabstände durch die Lärmschutz- und Luftschutzwände gegenüber GST.-Nr. 635/4, 635/1, 455-77, 455/1 und 455/2 nicht eingehalten werden. Es war daher eine Baubewilligung für vorübergehende Zwecke nach § 30 erforderlich. Die Baustellencontainer auf den BE-Flächen Altstadt (ca. 6.040 m²), Tosters (ca. 2.150 m²) und Tisis-Fluchtstollen (ca. 3.500 m²) sind für eine Dauer < 2 Jahre geplant und werden die Mindestabstände eingehalten. Sie waren daher als genehmigungsfrei anzusehen. Die Einfriedungen auf diesen BE-Flächen, waren, sofern sie 1,80 m Höhe überschreiten, als anzeigepflichtig anzusehen, wobei eine Anzeige für vorübergehende Zwecke zur Anwendung kommt.

Der hochbautechnische Amtssachverständige hat in seinem aus Sicht der Behörde vollständigen und schlüssigen Gutachten bestätigt, dass bei plan-, beschreibungs- und sachverhaltsgemäßer Ausführung sowie bei Einhaltung der empfohlenen und in diesen Bescheid eingeflossenen Auflagen den fachlichen Anforderungen des Baugesetzes entsprochen wird. Damit war aus rechtlicher Sicht festzustellen, dass unter diesen Umständen den hier relevanten, eingangs genannten Genehmigungsvoraussetzungen vor allem zur Sicherheit und Gesundheit sowie zum Schutz der Nachbarn entsprochen wird. Auch dem vollständigen und schlüssigen Gutachten des Sachverständigen für örtliche Raumplanung war kein Konflikt mit den raumplanerischen Interessen zu entnehmen. Die Konsensfähigkeit der Baustelleneinrichtungen umfasst auch jene Anlagenteile, für die bau- oder ausschreibungsbedingt die Einreichunterlagen noch nicht bis ins letzte Detail ausgearbeitet sind. Hierbei wurde vorausgesetzt, dass diese Detailunterlagen gemäß der gemachten Vorschreibung ausgearbeitet, der Behörde vorgelegt und im weiteren Verlauf berücksichtigt werden.

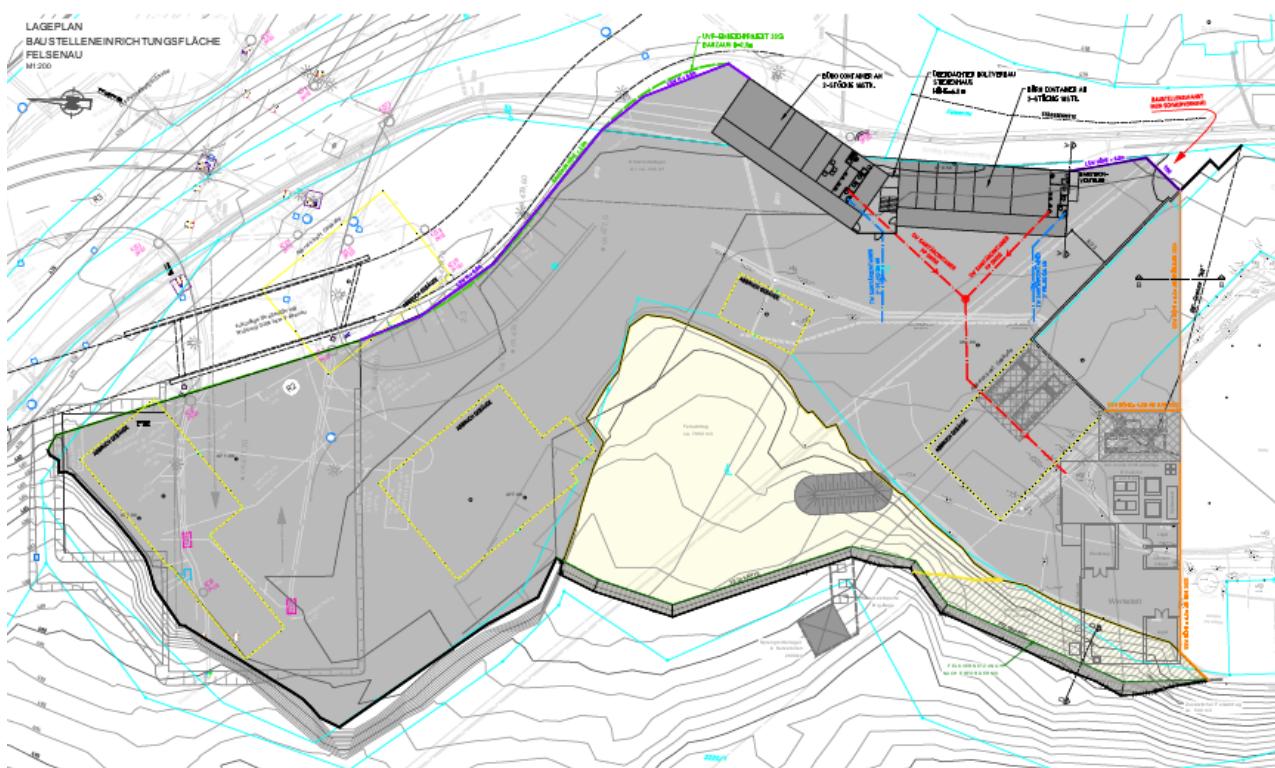
Die Plan- und Beschreibungsunterlagen (TP 04.01_Baukonzept) wurden bezüglich der Baustelleneinrichtung Felsenau als wesentlicher Bestandteil des Bescheides erklärt.



Genehmigter Lageplan TP 04.01-7a - Auszug

Auf dem genehmigten Lageplan TP 04.01-7a sind ua folgende Baustelleneinrichtungen eingezeichnet: Werkstatt samt Ammoniumlager, Waschplatz, Tankstelle, Bürocontainer, Betonmischhanlage, Gewässerschutzanlage, Förderschacht und Förderband, Sprengmittellager samt Schutzwall, Parkflächen.

Die Genehmigungsinhaber haben am 6.12.2021 eine geänderte Situierung der zweistöckigen Bürocontaineranlage (Aufstellung entlang der Felsenauerstraße an der östlichen Begrenzung der BE-Fläche) sowie der Werkstatthalle samt Ammoniumlager (Errichtung am bisheriger Standort der Bürocontaineranlage) bekannt gegeben. Aufgrund des erhöhten Bedarfs würden statt eines einheitlichen Baukörpers zwei getrennte – durch eine dazwischenliegende überdachte Außentreppe verbundene – Containergebäude mit einer insgesamt erhöhten Containeranzahl errichtet werden. Die abschirmenden Elemente zwischen Bauhof und Baustelleneinrichtung wurden um etwa 20° im Uhrzeigersinn gedreht.



Zur Kenntnis genommene Änderungen gemäß Plan BR-2021-015-01_BE Felsenau – Auszug

Der schalltechnischen Amtssachverständige hat dazu ausgeführt:

Für das anlagenfremde Gebäude auf dem Grundstück 2215/5 im Osten ist von Bedeutung, dass eine Zufahrt in das Baustellengelände hierdurch auch eine Änderung erfahren soll. Sie kommt nun weiter südlich zur Ausführung und liegt nun näher zur Liegenschaft. Allerdings handelt es sich um eine Nebenzufahrt ohne Schwerverkehr. Die an das Zufahrtstor anschließende Lärmschutzwand wird weiter in Richtung Norden geführt und möglichst schalldicht an die dort aufgestellten Container angebunden. Die schalltechnisch wirksamen Schirmkanten der Container befinden sich an der dem Baustellengelände zugewandten Fassadenseite. Sie rücken somit näher

in die Richtung der Quellen und werden hierdurch stärker wirksam. Die Erschließungsstiegen sollen ebenso eine schallabschirmende Einhausung oder zumindest dichte Front erhalten. Als Summe betrachtet, dürfte dies für das erwähnte Nachbargebäude zu einer immissionsneutralen Situation führen. Weitere Verbesserungen ergeben sich aufgrund der geplanten Änderungen der nördlich begleitenden Lärmschutzwände. Anstelle der ursprünglichen Höhe von 2,0 m sollen diese generell mit 6,0 m errichtet werden.

Gesamthaft gesehen lässt sich im Zusammenhang der ansonsten gleichbleibenden Quellenlage keine nennenswerte Änderung der Emissionen ableiten. Sie sind im Fachbereich Maschinenwesen als geringfügig im Sinne des §20 UVP-G einzuschätzen.

Die angezeigten Abweichungen wurden mit Email vom 12.01.2022 seitens der Behörde als geringfügige Änderungen im Sinne des § 20 Abs 4 UVP-G 2000 zur Kenntnis genommen.

Am 29.04.2025 wurde von der zuständigen Sachbearbeiterin der UVP-Behörde, im Beisein des koordinierenden Amtssachverständigen, bei einem Lokalaugenschein vor Ort festgestellt, dass im Zuge der Errichtung der Baustelleneinrichtung Felsenau Änderungen vorgenommen wurden.

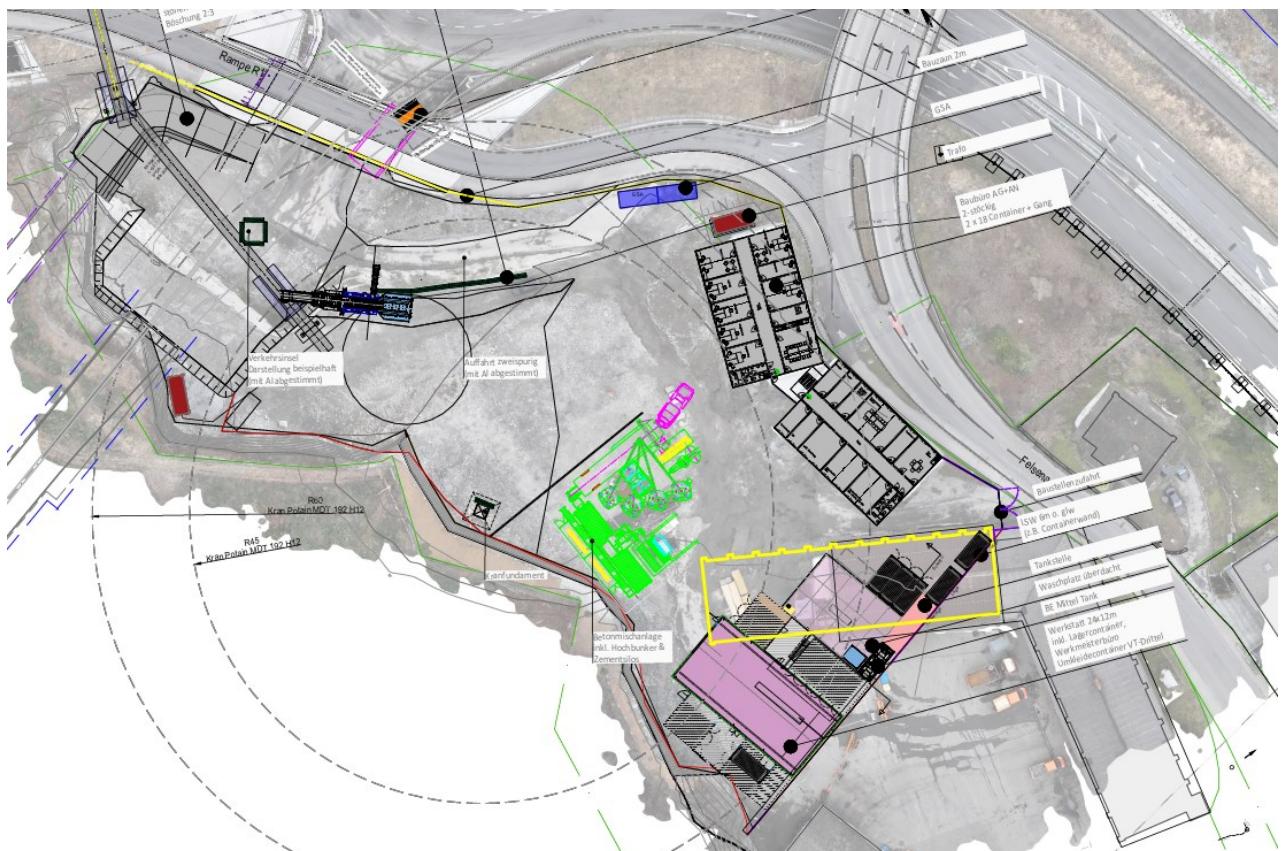
Aufgrund dessen wurde der hochbautechnische Amtssachverständige ersucht, sämtliche Baustelleneinrichtungen gemäß dem genehmigten Plan TP 04.01-03a im Rahmen eines Lokalaugenscheines auf deren Übereinstimmung mit den genehmigten Planunterlagen sowie die Einhaltung der entsprechenden Auflagen zu überprüfen und etwaige Abweichungen der Behörde zu melden.

Mit Schriftsatz vom 14.5.2025 wurden von den Genehmigungsinhabern unter Hinweis auf den gleichzeitig vorgelegten Vergleichsplan (Beilage ./47) Änderungen bzgl Werkstatthalle, Tankstelle, Waschplatz, Gewässerschutzanlage, Betonmischanlage, Sprengmittellagerung, Turmdrehkran, Lärmschutzwand, PKW-Stellplätze und Zufahrt angezeigt:

- Sprengmittellager im Sprengmittel-Kurzstollen entfällt, stattdessen Lagerung im bestehenden Erkundungsstollen Altstadt. Im Bereich der Werkstatthalle wird ein Container mit speziellem Schrank für Lagerung der Zünder aufgestellt. Der Container fungiert als Arbeits- und Manipulationsraum für den Sprengmeister.
- Die Werkstatthalle weist statt 18,8 m x 12,75 m und 7,24 m Höhe die Maße 24,0 m x 12,0 m und 7,5 m Höhe auf und wird lagemäßig versetzt.
- Tankstelle und Waschplatz werden lagemäßig versetzt und überdacht, der Waschplatz wird in unmittelbarem Anschluss an die Werkstatt errichtet.
- Die Gewässerschutzanlage wird lagemäßig versetzt und an der Ostgrenze der BE-Felsenau im Bereich der Trafostation errichtet.
- Die Lage der Betonmischanlage wird verschoben
- Errichtung eines Turmdrehkrans
- Bezüglich Lärmschutzwand, Containeranlage und Werkstatt wird unter Hinweis auf die von der UVP-Behörde mit Email vom 12.01.2022 bereits als geringfügige Abweichungen

eingestuften Änderungen eine Erweiterung des Gebäudes, die Schaffung mehrerer überdachter Pkw-Stellplätze (statt Parkplatz), die Unterbrechung der Lärmschutzwand durch ein Lärmschutztor (für Zufahrt von PKW, KT und Pick-ups; keine LKW) angezeigt; die neue lärmschutztechnische Abschirmung erfolgt durch Werkstattgebäude an der Südgrenze, die restliche Abschirmung entweder durch eine sechs Meter hohe Lärmschutzwand bzw durch zwei übereinandergestellte Container mit aufgesetzter, doppelt beplankter OSB-Wand.

- Entfall der Behelfsbrücke (Verbindung zum Portal des Fluchtstollens Felsenau); stattdessen Anbindung über eine geschüttete und befestigte Rampenauffahrt.



Planunterlage tatsächliche BE-Felsenau

Der hochbautechnische Amtssachverständige hat am 12.05.2025 und 19.05.2025 eine Überprüfung der Baustelle auf GST-Nr. 2217, KG 92106 Frastanz vorgenommen. In seinem Gutachten vom 27.05.2025, Zl. VIIc-51.404-11/2023-2-10, führt er aus, dass bei der Baustelleneinrichtung Felsenau im Vergleich zu den eingereichten und genehmigten Projektunterlagen TP 04.01-6a (betrifft Tankstelle), TP 04.01-07a (Lageplan), TP 04.01-18a (betrifft Bürocontainer) und TP 04.01-20a (betrifft Werkstatthalleinerseits abweichende Ausführungen und andererseits mehrere bauliche Anlagen festgestellt worden sind, die im genehmigten Projekt nicht enthalten waren.

Die Bürocontaineranlage sei deutlich weiter nördlich im östlichen Baustellenbereich, zur Straße Felsenau hin, aufgestellt worden und umfasse mehr als die geplanten 40 Container. Statt eines

einheitlichen Baukörpers bestünden nun zwei getrennte Containergebäude, verbunden durch eine dazwischenliegende überdachte Außentreppe. Zusätzlich sei westlich der Containeranlage ein Carport in Stahlbetonbauweise mit 12 Stellplätzen errichtet worden, auf welchem weitere Container aufgestellt seien.

Die Werkstatthalle sei in Richtung des bestehenden Bauhofs (Abteilung Straßenbau) verschoben und zudem leicht gedreht worden, wodurch die BE-Fläche Richtung Süden vergrößert worden sei. Abweichend vom genehmigten Plan seien eine Montagegrube sowie ein Laufkran eingebaut worden.

Die in den genehmigten Unterlagen vorgesehene Parkfläche neben der Containeranlage sei nicht errichtet worden.

Im östlichen Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche sei ein in den genehmigten Planunterlagen nicht aufscheinender Turmdrehkran auf einer Stahlbetonfundamentplatte errichtet worden.

Im nordöstlichen Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche, im Bereich der Zwischendeponie, sei ein in den Einreichunterlagen nicht aufscheinender Zündcontainer aufgestellt worden. Ob es sich dabei um den ursprünglich im Bereich des Werkstattgebäudes geplanten 10-Zoll-Container für den Sprengmeister handle, könne er nicht beurteilen.

Letztlich kam der Amtssachverständige zum Schluss, dass aus hochbautechnischer Sicht die Ausführungsänderungen insofern als wesentlich zu beurteilen sind, als sie neuerliche Prüfungen gemäß OIB RL 1 erfordern und sicherheitstechnische Bedenken nicht ausgeschlossen werden können. Geänderte Lage und Gliederung der Bürocontaineranlage bzw geänderte Lage und abweichende Ausführung der Werkstatthalle sowie die nicht in den Planunterlagen enthaltenen zusätzlichen Baustelleneinrichtungen (Carport, Turmdrehkran, Zündcontainer, Außentreppe) stellten in ihrer Gesamtheit wesentliche Änderungen zum genehmigten Projekt dar.

Für eine abschließende Beurteilung würden weitere, im Gutachten näher ausgeführte Unterlagen fehlen.

Auf Grundlage dieser Expertise ging die Behörde davon aus, dass wesentliche Abweichungen vom genehmigten Projekt vorliegen und die festgestellten bzw angezeigten Änderungen bei der Werkstatthalle sowie der Containeranlage geeignet sind, gegenüber dem ursprünglichen Projekt neue Gefährdungen, Belästigungen usw. herbeizuführen. Sie wurden als wesentliche Änderungen im Sinne des UVP-G 2000 beurteilt. Von einer Geringfügigkeit im Sinne des § 20 Abs. 4 UVP-G könne immer dann nicht mehr ausgegangen werden, sobald es sich um den Schutz von Personen (Leib und Leben) handelt bzw wenn ein Ermittlungsverfahren durchgeführt werden muss und zusätzliche oder geänderte (hochbautechnische, brandschutztechnische, gewässerschutztechnische, arbeitnehmerschutz-technische, naturschutzrechtliche, bodenschutztechnische etc.) Auflagen bescheidgemäß vorgeschrieben werden müssen.

Aufgrund dieser rechtlichen Beurteilung wurde mit dem angefochtenen Bescheid nach Maßgabe des festgestellten Sachverhaltes die sofortige Einstellung der Bauarbeiten für die Errichtung der Baustelle auf GST-Nr. 2217, KG 92106 Frastanz, verfügt.

Dagegen haben die Genehmigungsinhaber, vertreten durch die Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, fristgerecht Vorstellung erhoben.

In der Vorstellung vom 11.06.2025 wird zunächst ausgeführt, dass bei großen Infrastrukturvorhaben – insbesondere bei linienhaften Projekten – im Hinblick auf die lange Umsetzungsdauer und den damit einhergehenden technischen Weiterentwicklungen und möglichen Veränderungen im betroffenen Gebiet Abweichungen vom ursprünglichen Genehmigungsumfang als projektimmanent und grundsätzlich erwartbar anzusehen sind. Die baurechtlichen Vorschriften der Länder würden auf solche Projekte nur in eingeschränkten Teilen Anwendung finden, die Beschreibung von Bauabläufen, Baustelleneinrichtungen und ähnlichen Projektbestandteilen bestehe zumeist aus schematischen Darstellungen mit dem expliziten Hinweis auf eine spätere Detailplanung nach erfolgter Vergabe.

Daher könnten geringfügige Änderungen vorgenommen und nachträglich im Rahmen der Abnahmeprüfung im Sinne des § 20 Abs 4 UVP-G 2000 genehmigt werden.

Die Behörde habe pauschal die Einstellung sämtlicher Bauarbeiten verfügt, einschließlich solcher, die zur bescheidgemäßen Errichtung der Baustelleneinrichtung umgesetzt werden müssten. Der Spruch des Bescheides sei daher überschließend und somit rechtswidrig, weil er auch Maßnahmen umfasse, die nicht Gegenstand der behördlichen Beanstandung seien.

Da die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung der Baustelleneinrichtung naturgemäß von der Abstimmung mit der ausführenden Baufirma abhänge, sei in den Einreichunterlagen ausdrücklich – insbesondere in TP 04.01-05a bezüglich der Containeranlage und der Werkstatthalle – darauf hingewiesen worden, dass die grafischen Darstellungen exemplarisch erfolgten. Vor diesem Hintergrund liege diesbezüglich weder eine genehmigungspflichtige Änderung im Sinne des § 18b UVP-G 2000 noch eine geringfügige Abweichung nach § 20 Abs 4 UVP-G vor. Die behördlichen Beanstandungen würden in weiten Teilen Fälle betreffen, bei denen nur die rechtlichen Spielräume des Genehmigungsbescheides genutzt worden seien.

Soweit der hochbautechnische ASV festgestellt habe, dass die von ihm im Befund festgehaltenen Änderungen wesentliche Abweichungen vom genehmigten Projekt darstellen, sei dem entgegen zu halten, dass es bei einer Änderung nach § 20 Abs 4 UVP-G 2000 nicht darauf ankomme, ob zusätzliche Genehmigungserfordernisse materiellrechtlicher Natur ausgelöst werden bzw die Änderung wesentliche Unterschiede zum genehmigten Projektkonsens aufweist, weshalb ein materieller Bauvorschriftenverstoß die Geringfügigkeit nicht zwangsläufig ausschließe.

Entscheidend nach der Literatur und Judikatur sei allein, dass die Abweichungen keine erheblichen Änderungen im Hinblick auf die Schutzgüter des UVP-G ergäben.

Der Austausch einstöckiger Containeranlagen durch einen technisch moderneren, zweistöckigen Aufbau könne zwar als äußerlich auffällige und wesentliche Änderung zum geltenden Konsens angesehen werden. Wenn jedoch diese Änderung weder zu einer Erhöhung des Lärmpegels noch zu zusätzlichen Emissionen oder einer Beeinträchtigung landschaftsbezogener Interessen oder benachbarter Schutzgüter führe, liege nach der Systematik des § 20 Abs 4 UVP-G 2000 eine geringfügige Änderung vor.

Würde man jeder noch so geringfügigen Abweichung vom ursprünglich genehmigten Projekt allein aufgrund ihrer Abweichung pauschal einen Verstoß gegen materielle Rechtsvorschriften und in der Folge auch gegen § 20 Abs 4 UVP-G unterstellen, würde dies der in § 20 Abs 4 UVP-G 2000 ausdrücklich vorgesehenen Möglichkeit zur Vornahme geringfügiger Änderungen de facto die praktische Wirksamkeit und rechtliche Relevanz nehmen.

Indem sich der Bescheid jedoch auf die Bestimmungen des § 2 Abs 1 lit o BauG stütze, der auf die wesentliche Änderung eines Bauwerks oder einer sonstigen Anlage abstelle, sei diese Vorgehensweise widersprüchlich und rechtswidrig. Das Heranziehen eines materiellen Bauvorschriftenverstoßes als Argument zur Begründung der Nichtanerkennung der Geringfügigkeit verfehle den Prüfungsmaßstab des § 20 Abs 4 UVP-G.2000. § 38 Baugesetz sei insofern nicht anwendbar, als die Zulässigkeit von Änderungen ausschließlich nach dem UVP-G zu prüfen sei.

Das Baugesetz sei auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar. Die Erlassung des Baueinstellungsbescheides auf dieser Grundlage sei schon deshalb unzulässig, weil gemäß § 1 Abs 1 lit d leg c BauG in Bezug auf Bauvorhaben betreffend öffentliche Straßen nicht anzuwenden sei. Eine Ausnahme gelte nur für Gebäude, die in keinem Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb der Straße stünden. Deshalb gingen auch die Ausführungen im angefochtenen Bescheid, dass eine baubehördliche Bewilligungspflicht bereits dann bestehe, wenn die Möglichkeit einer Gefährdung der Sicherheit von Menschen gegeben sein könne, ins Leere. Vor diesem Hintergrund werde deutlich, dass § 38 Baugesetz im konkreten Fall keinen sachlichen Anwendungsbereich entfalte.

Selbst wenn – was in Abrede gestellt werde – dies zuträfe, wären die Baustelleneinrichtungen jedenfalls gemäß § 20 Abs 5 BauG als freie Vorhaben zu qualifizieren.

Das UVP-G enthalte – im Unterschied zu zahlreichen landesrechtlichen Bauordnungen – keine eigenständige Regelung zur vorläufigen Baueinstellung. Der Gesetzgeber habe im UVP-G bewusst kein allgemeines baupolizeiliches Eingriffsinstrument vorgesehen, welches es der Behörde erlauben würde, während der Durchführung des Vorhabens eine Baueinstellung zu verfügen. Vielmehr liege dem UVP-G die Systematik zugrunde, dass die Zulässigkeit des Projekts umfassend

im Vorfeld geprüft und genehmigt und die Frage der geringfügigen Abweichungen gemäß § 20 Abs 4 UVP-G erst nachträglich im Abnahmeverfahren beurteilt werde.

Die Anwendung der landesrechtlichen Bestimmungen der §§ 38 und 39 BauG zur Begründung der gegenständlichen Baueinstellung führe nicht nur zu einer unzulässigen Normenkollision, sondern verkenne auch die im UVP ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit, geringfügige Änderungen am Vorhaben vorzunehmen. Durch die bauordnungsrechtlich motivierte Einstellung der Bauarbeiten werde die Durchführung einer gesetzlich zulässigen Modifikation des Projekts unterbunden, wodurch dem behördlichen Eingriff die erforderliche gesetzliche Grundlage entzogen werde. Dies stelle einen Verstoß gegen das Legalitätsprinzip gemäß Art 18 B-VG dar.

Aus all diesen Gründen sei die Baueinstellung aufzuheben.

Im durchgeführten Ermittlungsverfahren wurde ein schalltechnisches, ein brandschutztechnisches und ein neuerliches hochbautechnisches Gutachten eingeholt. Dies mit den Fragestellungen, ob noch weitere Änderungen festzustellen sind, welche Auswirkungen im jeweiligen Fachbereich haben könnten; ob aufgrund der geänderten Ausführungen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 UVP-G 2000 möglich sein könnten. Der schalltechnische Sachverständige wurde überdies nach möglichen Auswirkungen auf die angrenzenden Nachbargrundstücke GST-Nrn. 2215/5, 2215/4, 2215/3, 2215/2, 2216/8, 2216/4 etc., alle KG Frastanz, befragt.

Die Änderungen der Werkstatthalle wurden aus brandschutztechnischer Sicht insofern als relevant beurteilt, als die erforderlichen Bau- und Schutzabstände zwischen der Werkstatthalle samt Containeranlage zum neu errichteten Gebäude auf dem Bauhof des Landesstraßenbauamts „Felsenau“ nicht gegeben seien. Die geänderte Lage von Tankstelle und Waschplatz habe insofern Auswirkungen, da die Lagermenge von 5.000 Liter auf bis zu 20.000 Liter Dieselkraftstoff erhöht werde. Zudem seien in den vorliegenden Unterlagen bislang keine notwendigen Schutzzonen zwischen Dieseltank und den angrenzenden Nutzungsbereichen bzw. allfällige Abschirmwände zur Verhinderung einer gefahrbringenden Erwärmung bei einem allfälligen Brandfall berücksichtigt. Die angezeigten Änderungen betreffend Containeranlage, Werkstatthalle und Lärmschutzwand seien aus brandschutztechnischer Sicht im Zusammenhang der Abstandssituation zum neu errichteten Gebäude auf dem Bauhof des Landesstraßenbauamts von Relevanz.

Auch wenn die Lage der Container bzw. Werkstatthalle sowie ein schalldichtes Einfahrtstor Richtung Osten eine gleichwertige Abschirmwirkung wie im Einreichprojekt unterstellt ermöglichen kann, fehlt nach Ansicht des lärmtechnischen Sachverständigen eine konkrete Gegenüberstellung zum schalltechnischen Bericht zur Bauphase TP 05.01-05a/1. Betrachte man die Detailschärfe, mit welcher die Baulärmbeurteilungspegel in den Lärmkarten TP05.01-06/1 dargestellt wurden, so erkenne man, wie sensitiv die Auswirkungen geänderter Ausführungen im derartigen Nahbereich von Wohnobjekten zur lärmintensiven BE Fläche seien.

Auch die neu hinzukommenden Schallquellen, einerseits der Turmdrehkran, mit hochliegenden, über den Abschirmkanten liegenden Quellen, andererseits die zeitweise Aufhebung der Abschirmung Richtung Osten durch das geöffnete Zufahrtstor würden Auswirkungen auf die Nachbargrundstücke 2215/5, 2215/4, 2215/3, 2215/2, 2216/8, 2216/4 etc., alle KG Frastanz, ermöglichen. Selbst wenn die Lage der nunmehr errichteten abschirmenden Objekte eine immissionsneutrale Situation gewährleisten könnten, seien derartig grobe Veränderungen durch einen schalltechnischen Bericht der Antragstellerin schlüssig darzustellen und den sehr konkreten Annahmen des Ersatzschallquellenmodells im Bericht TP05.01-05a/1 gegenüberzustellen. Zusammengefasst zeigten die derzeitigen Unterlagen, dass die geänderten Bauausführungen maßgebliche Änderungen auf den Wirkfaktor Lärm in der Bauphase und damit Auswirkungen für die betroffenen Anrainer ergeben können.

Mit Schreiben vom 25.07.2025 wurde den Genehmigungsinhabern mitgeteilt, dass aufgrund der oben angeführten Gutachten davon ausgegangen wird, dass es sich bei den mit Schreiben vom 14.05.2025 angezeigten Abweichungen auf der Baustelleneinrichtungsfläche Felsenau nicht um geringfügige Änderungen iSd § 20 Abs 4 UVP-G 2000 handelt und daher von der Behörde nicht zur Kenntnis genommen werden können. Des Weiteren erging das Ersuchen, einen Antrag gemäß § 18b UVP-G 2000 einzubringen und diesem die in den angeführten Gutachten geforderten Unterlagen beizulegen.

Im Rahmen des Parteiengehörs haben das Land Vorarlberg, die Stadt Feldkirch und die Vorarlberger Energienetze GmbH durch ihre Rechtsvertreterin zu den Gutachten Stellung genommen, ihre bisherigen Einwendungen wiederholt und moniert, dass die Behörde den Sachverständigen nicht alle für die Entscheidung relevanten Unterlagen vorgelegt habe. Dies habe dazu geführt, dass die vorgenommenen Konkretisierungen des genehmigten Konsenses fälschlicherweise als Änderungen angesehen worden seien. Es wurde erneut die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Mandatsbescheid gefordert.

In weiterer Folge haben die Genehmigungsinhaber die von den Sachverständigen für eine abschließende Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorgelegt, um die Geringfügigkeit der Abweichungen unter Beweis zu stellen und sich erneut auf die Zulässigkeit dieser Änderungen gemäß § 20 Abs 4 UVP-G berufen.

Rechtliche Beurteilung

Gegenstand des Vorstellungsverfahrens ist der angefochtene Mandatsbescheid, wobei die Behörde, die über eine Vorstellung nach § 57 Abs 2 AVG zu entscheiden hat, berechtigt und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen verpflichtet ist, das in Kraft gebliebene Mandat in jede Richtung auf Grund der im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides nach § 56 AVG bestehenden Sach- und Rechtslage in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu überprüfen. Die Prüfungs- und Entscheidungsbefugnis steht ihr dabei im Rahmen dessen zu, was „Sache“ des Mandatsbescheides gewesen ist.

Die Behörde hat auf Grund der Vorstellung insofern bescheidmäßig neu zu entscheiden, als sie auszusprechen hat, ob das Mandat aufrecht bleibt oder behoben bzw abgeändert wird. Entspricht die im Mandatsbescheid getroffene Verfügung nicht dem Gesetz, so ist das Mandat (ersatzlos) zu beheben oder entsprechend abzuändern.

Der Mandatsbescheid ist nur dann rechtmäßig, wenn sowohl die formellen Voraussetzungen des § 57 Abs 1 AVG als auch die materiellen Voraussetzungen für die darin getroffene Anordnung vorliegen.

Gemäß § 39 Abs 1 UVP-G 2000 umfasst die Zuständigkeit der UVP-Behörde auch Überwachungsaufgaben, die sich aus den gemäß § 5 Abs 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften ergeben, wobei sie über sämtliche Überwachungsbefugnisse verfügt, die üblicherweise den Materienbehörden zustehen. Zu ihren Aufgaben zählt insbesondere auch die Sicherstellung der Einhaltung des UVP-Genehmigungsbescheids und die Anordnung verwaltungspolizeilicher Maßnahmen nach den Materiengesetzen.

Gemäß § 38 Abs 1 lit b BauG ist die Behörde berechtigt, jederzeit zu überprüfen, ob die Ausführung der Baubewilligung, der Entscheidung über die Freigabe oder sonst der Bauanzeige entspricht. Ergibt diese Überprüfung einen Grund zur Beanstandung, so kann die Behörde gemäß § 39 Abs 1 BauG gegenüber dem Bauherrn oder den Bauausführenden mit Bescheid die Einstellung der beanstandeten Bauausführung verfügen.

Als Gründe für eine Beanstandung nennt § 38 Abs 1 BauG:

- a) Fehlende Baubewilligung zur Ausführung eines bewilligungspflichtigen Bauvorhabens oder fehlende Berechtigung zur Ausführung eines anzeigenpflichtigen Bauvorhabens;
- b) Ausführung widerspricht der Baubewilligung, der Entscheidung über die Freigabe oder sonst der Bauanzeige;
- c) die Ausführung des Bauvorhabens entspricht nicht den Anforderungen des § 15 oder die verwendeten Bauprodukte entsprechen nicht den Anforderungen des § 16.

Im Falle einer Beanstandung steht es der Behörde grundsätzlich frei, ob sie eine Einstellung verfügt. Eine Verpflichtung zur Baueinstellung ist trotz der Kann-Formulierung jedoch dann anzunehmen, wenn eine solche Verfügung aus Interessen der Sicherheit oder Gesundheit von Menschen oder zum Schutz vor Schäden an Nachbarbauwerken erforderlich ist.

Zum Zeitpunkt der Entscheidung der UVP-Behörde bzw des BVwG (19.06.2019) über den Bewilligungsbescheid wurde davon ausgegangen, dass im § 18 Abs 1 lit e BauG ein Bewilligungstatbestand für das Aufstellen von ortsfesten Maschinen oder technischen Einrichtungen normiert ist, von denen Belästigungen oder Gefahren ausgehen können; weiters von einer Bewilligungspflicht für das länger als zweijährige Aufstellen von (wohnwagenähnlichen)

Unterkünften auf einer Baustelle, wenn – wie bei der Baustelleneinrichtung Felsenau – die Mindestabstände nicht eingehalten werden.

Entsprechend dazu wurde – wie bereits erwähnt – im Rahmen der UVP-Genehmigung das Baugesetz auch auf die gegenständliche Baustelleneinrichtung Felsenau angewendet und es wurden in diesem Zusammenhang Auflagen vorgeschrieben.

Mit LGBI. Nr. 64/2019 vom 3.09.2019 wurde das BauG dahingehend geändert, dass die Liste der freien Bauvorhaben im § 20 BauG um den Abs 5 erweitert wurde:

„(5) Schließlich sind Baustelleneinrichtungen, ausgenommen Wohnunterkünfte, für die Dauer der Bauausführung frei.“

Gemäß den Erläuterungen in dem der Gesetzesänderung zugrunde liegenden Initiativantrag sollen im Sinne der Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung Baustelleneinrichtungen für die Dauer der Bauausführung frei sein (und daher keiner Bewilligungs- oder Anzeigepflicht nach Baugesetz unterliegen). Dabei sollen als Baustelleneinrichtung alle Einrichtungen gelten, die zur Ausführung des Bauvorhabens auf der Baustelle benötigt werden samt den Einrichtungen zum Schutz und zur Absicherung der Baustelle, wie z.B. Bauzäune. Beispiellohaft angeführt werden im Initiativantrag Baukräne, die Aufstellung von Geräten und Maschinen, Sanitärräume für Arbeiter, Räume/Container für Werkzeuge, Geräte, Ersatzteile oder Betriebsstoffe, Baustellenbüros u.dgl.

Mit LGBI.Nr. 24/2025 wurde die Formulierung der vorerwähnten Gesetzesbestimmung dahingehend geändert, dass sie folgenden Wortlaut aufweist:

„(5) Baustelleneinrichtungen, ausgenommen Wohnunterkünfte, für die Dauer der Bauausführung sind frei.“

Im Motivenbericht der Regierungsvorlage 26/2024 wird ausgeführt, dass es sich bei dieser Änderung lediglich um eine legistische Bereinigung im Sinne der Rechtsklarheit und Verständlichkeit handelt, inhaltliche Änderungen seien damit nicht intendiert.

Wohnunterkünfte, für welche die Subsumtion als freies Vorhaben nicht gelten würden, sind bei der Baustelleneinrichtung Felsenau nicht vorgesehen.

Der § 20 BauG hat folgenden Wortlaut:

§ 20 *Freie Bauvorhaben*

(1) Bauvorhaben (§ 2 Abs. 1 lit. e), die weder einer Baubewilligung noch einer Bauanzeige bedürfen, sind frei. Dies gilt besonders für bloße Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, unwesentliche Änderungen von Bauwerken oder sonstigen Anlagen sowie für Bauvorhaben nach den Abs. 2 bis 6.

(2) Die Anbringung von Solar- und Photovoltaikanlagen an bestehenden Bauwerken ist frei, sofern die Abstandsflächen und Mindestabstände eingehalten werden und

- a) die Anlage in die Dach- oder Wandfläche oder in das Geländer von Balkonen, Terrassen oder Brüstungen u.dgl. eingefügt oder in einem maximalen Abstand von bis zu 0,30 m parallel dazu angebracht wird und über diese nicht hinausragt; oder
- b) im Falle der Anbringung auf einem Flachdach der Dachüberstand maximal 1,2 m beträgt und der Abstand zum Dachrand mindestens der Höhe des Dachüberstandes entspricht.

Dies gilt nicht, soweit eine Verordnung der Gemeindevertretung nach § 17 Abs. 4 letzter Satz anderes bestimmt.

(3) Die Errichtung und Änderung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge sowie deren Einbau in bestehende Bauwerke sind frei, sofern die Abstandsflächen und Mindestabstände eingehalten werden.

(4) Folgende Bauvorhaben sind frei, sofern die Abstandsflächen und Mindestabstände eingehalten werden und es sich nicht um Gebäude handelt:

- a) Anlagen zur Gartengestaltung wie Steingärten, Hochbeete, Grillkamine u.dgl.;
- b) Kinderspielplätze einschließlich Spielplatzeinrichtungen.

(5) Baustelleneinrichtungen, ausgenommen Wohnunterkünfte, für die Dauer der Bauausführung sind frei.

(6) Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmen, dass die Errichtung und Änderung von Wärmepumpen sowie die zu ihrer Aufstellung und zu ihrem Betrieb erforderlichen Anlagen frei sind, sofern die Abstandsflächen und Mindestabstände eingehalten werden und weder eine Gefährdung der Gesundheit von Menschen noch eine das ortsübliche Ausmaß im Wohngebiet übersteigende Belästigung der Nachbarn zu erwarten ist.

Dies bedeutet, dass Baustelleneinrichtungen, die zum Entscheidungszeitpunkt unter Anwendung des BauG anzeigen- oder bewilligungspflichtig waren, zwischenzeitlich als freie Bauvorhaben zu qualifizieren sind, wobei es bei der Subsumption unter die Bestimmung des § 20 Abs 5 BauG – anders als bei den in den Abs 2 bis 4 genannten Tatbeständen – nicht darauf ankommt, ob Abstandsflächen bzw Mindestabstände eingehalten werden.

Dies führt zum Ergebnis, dass (rein) nach den Bestimmungen des BauG neue (dh bislang nicht vorgesehene) Baustelleneinrichtungen jedenfalls als freie Bauvorhaben realisiert werden dürfen, sofern die einschlägigen technischen Vorgaben eingehalten werden.

In gleicher Weise wird es aber auch zulässig sein, hinsichtlich der vom Genehmigungskonsens umfassten Baustelleneinrichtungen Änderungen vorzunehmen, zumal § 35 lit c BauG bestimmt, dass von einem bewilligten oder aufgrund einer Bauanzeige zulässigen Bauvorhaben dann abgewichen werden darf, wenn die Änderung des Bauvorhabens für sich genommen frei ist und allfälligen Auflagen und Bedingungen der Baubewilligung nicht widerspricht.

Aufgrund der Tatsache, dass – mit Ausnahme von im gegenständlichen Fall ohnehin nicht geplanten Wohnunterkünften – Baustelleneinrichtungen als freie Bauvorhaben zu qualifizieren sind, werden also Änderungen im Anwendungsbereich des BauG jedenfalls insoweit als zulässig zu beurteilen sein, als den Auflagen und Bedingungen der Genehmigung nicht widersprochen wird.

Dies wird im Hinblick auf die folgenden – tw bereits angeführten – Auflagen, welche sich (auch) auf die Baustelleneinrichtung beziehen und – ungeachtet der Gesetzesänderung – weiterhin Relevanz besitzen, zutreffen:

E) Hochbautechnik

- 1) Vor Baubeginn sind der Bescheid und die bewilligten Planausfertigungen den verantwortlichen Bauausführenden zur Einsichtnahme vorzulegen. Der tatsächliche Baubeginn der Baustelleneinrichtungen ist spätestens 2 Wochen vor Baubeginn der Arbeiten der Behörde bekannt zu gegeben.
...
- 6) Nach Errichtung der jeweiligen Baustelleneinrichtungen sind folgende Unterlagen der Behörde vorzulegen:
 - a. eine Bescheinigung ausgestellt von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung oder einem anderen befugten Statiker, aus der hervorgeht, dass die tragenden Konstruktionen den statischen Erfordernissen entsprechen, berechnet und ausgeführt worden sind;
 - b. eine Bescheinigung ausgestellt vom befugten Unternehmen, über die Ausführung sämtlicher Sicherheitsverglasungen;
...

I) Arbeitnehmerschutz

Auflagen für die Bauphase

- 1) Unter besonderer Berücksichtigung der erforderlichen baulichen, technischen und organisatorischen Brandschutzmaßnahmen sowie der Brandschutzmaßnahmen während der Bauzeit sind jeweils Brandschutzkonzepte (a. für den Betrieb, b. für die Bauzeit) durch eine geeignete fachkundige Person zu erstellen. Das Brandschutzkonzept für die Bauphase ist vor Baubeginn der Behörde vorzulegen.
...
- 6) Bauwerke (Portalbereiche), Baustellen und Baustelleneinrichtungen sowie Zufahrten und Zugänge zu diesen dürfen nicht durch Naturereignisse wie Steinschlag, Muren oder Hochwasser gefährdet sein. Die jeweils getroffenen baulichen und temporären Maßnahmen insbesondere die Netzsicherung wie im Steinschlagschutzkonzept vorgesehen, sind unter Beziehung fachkundiger Personen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und gegebenenfalls auszubessern. Diese Überprüfungen sind zu dokumentieren und diesbezügliche Unterlagen zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
- 7) Die Plan- und Beschreibungsunterlagen für die Baustelleneinrichtungen wie Werkstätten, Tankanlagen, Betonaufbereitungsanlagen, Wohngebäude, Sanitätsraum, Sprengmittellager, Lüftungsanlagen sind im Einvernehmen mit dem Arbeitsinspektorat frühestmöglich, jedoch mindestens einen Monat vor Baubeginn bzw. Errichtungsbeginn der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
...

T) Wasserbau und Gewässerschutz

Bahnverladestation (Steinsatz in der III) und Brücke über den Blödlebach

- 50) Während der Dauer der Bauarbeiten ist ein Notdienst vor Ort einzurichten, d.h. von der ausführenden Baufirma muss eine zuständige Person (Bauleiter, Polier oder deren Stellvertreter) der Behörde namhaft gemacht werden welche bei Hochwassergefahr zu jeder Zeit entsprechende Maßnahmen veranlassen muss. Vor Baubeginn ist der Behörde ein Notfallplan vorzulegen, in dem die

Maßnahmen, die im Hochwasserfall getroffen werden müssen, in Abhängigkeit vom Wasserstand festgelegt sind. Die Beobachtung des Wasserstands hat in Eigenverantwortung zu erfolgen.

V) Lufthygiene

....

4) Folgende Maßnahmen zur Verminderung von baubedingten Emissionen sind während der Bauphase umzusetzen:

....

h. Rund um die Baustellenflächen Felsenau und Tisis sind temporäre Schutzwände zwischen den Anrainern und der Baustelle zu errichten (ausgenommen Ausfahrten und Bereiche, wo der Schutz durch Baucontainer gegeben ist) und während der Bauaktivitäten instand zu halten (Mindesthöhe 3 m für Baustelle Felsenau und 4 m für Baustelle Tisis).

X) Erschütterungstechnik

...

19) Auf den Baustellen sind aktuelle Verzeichnisse aller verwendeten Baumaschinen zu führen; die Maschinen sind eindeutig zu bezeichnen, so dass eine klare Zuordnung zu den auf dem Gelände befindlichen Maschinen getroffen werden kann. Für alle nicht elektrisch betriebenen Baumaschinen ist zu begründen, weshalb kraftstoffbetriebene Maschinen verwendet werden. Das Datum des Inverkehrbringens kraftstoffbetriebener Baumaschinen und die Typengenehmigungsstufe laut MOT-Verordnung sind anzugeben. Das laufend aktualisierte Verzeichnis der verwendeten Baumaschinen ist vor Ort zur jederzeitigen Überprüfung durch die Behörde bereitzuhalten.

...

Y) Umweltmedizin

...

12) Auf den Baustellen sind aktuelle Verzeichnisse aller verwendeten Baumaschinen zu führen; die Maschinen sind eindeutig zu bezeichnen, so dass eine klare Zuordnung zu den auf dem Gelände befindlichen Maschinen getroffen werden kann. Für alle nicht elektrisch betriebenen Baumaschinen ist zu begründen, weshalb kraftstoffbetriebene Maschinen verwendet werden. Das Datum des Inverkehrbringens kraftstoffbetriebener Baumaschinen und die Typengenehmigungsstufe laut MOT-Verordnung sind anzugeben. Das laufend aktualisierte Verzeichnis der verwendeten Baumaschinen ist vor Ort zur jederzeitigen Überprüfung durch die Behörde bereitzuhalten.

Gemäß § 39 Abs 1 BauG setzt eine Baueinstellung voraus, dass ein Grund zur Beanstandung im Sinne des § 38 Abs 1 lit a bis c BauG vorliegt.

Als Gründe für eine Beanstandung nennt § 38 Abs 1 BauG:

- a) Fehlende Baubewilligung zur Ausführung eines bewilligungspflichtigen Bauvorhabens oder fehlende Berechtigung zur Ausführung eines anzeigenpflichtigen Bauvorhabens;
- b) Ausführung widerspricht der Baubewilligung, der Entscheidung über die Freigabe oder sonst der Bauanzeige;

- c) die Ausführung des Bauvorhabens entspricht nicht den Anforderungen des § 15 oder die verwendeten Bauprodukte entsprechen nicht den Anforderungen des § 16.

Ein Widerspruch zur Baubewilligung ist insofern nicht gegeben als gemäß § 35 lit c BauG von einem bewilligten oder aufgrund einer Bauanzeige zulässigen Bauvorhaben dann abgewichen werden darf, wenn die Änderung des Bauvorhabens für sich genommen frei ist und allfälligen Auflagen und Bedingungen der Bewilligung nicht widerspricht.

Eine rechtmäßige verwaltungspolizeiliche Maßnahme gemäß § 39 BauG setzt voraus, dass zumindest eine der im Gesetz angeführten Voraussetzungen verwirklicht ist. Es ist der Behörde aber verwehrt, eine solche Maßnahme anzuordnen, wenn keiner der im Gesetz gennannten Tatbestände erfüllt ist.

Auf die Beurteilung der Frage, inwieweit die vorgenommenen Abweichungen als geringfügig im Sinne des § 20 Abs 4 UVP-G anzusehen sind, kommt es in diesem Verfahren nicht an. Die Anordnung der verwaltungspolizeilichen Maßnahme stützte sich auf das gemäß § 39 UVP-G anzuwendende BauG. Dies bedeutet aber im Ergebnis, dass die Zulässigkeit der Baueinstellung gemäß § 39 Abs 1 BauG davon abhängt, ob eine Beanstandung im Sinne des § 38 Abs 1 lit a bis c BauG eine solche Vorgangsweise rechtfertigt. Wie bereits dargelegt, ist im Hinblick auf die erwähnte Novellierung des BauG im Jahr 2019 keiner der in der vorgenannten Gesetzesbestimmung angeführte Tatbestände erfüllt, weshalb die Voraussetzungen für eine Einstellung nicht gegeben sind.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zur Klärung der Frage, inwieweit die oben dargestellten Änderungen letztlich als geringfügige Abweichungen im Sinne des § 20 Abs 4 UVP-G angesehen werden können, wurde im Hinblick auf die von der Antragstellerin nachträglich vorgelegten Unterlagen eine Prüfung durch die einschlägigen Sachverständigen veranlasst. Nach deren Vorliegen wird mit einem gesonderten Schreiben eine Mitteilung an die Genehmigungsinhaber erfolgen, ob seitens der Behörde die Rechtsansicht geteilt wird, dass es sich dabei um geringfügige Abweichungen handelt, welche keine wesentliche Änderung im Hinblick auf die Schutzwerte des UVP-G bewirken.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen Beschwerde erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail beim Amt der Vorarlberger Landesregierung einzubringen ist. Die vorgenannte Frist wird ab Zustellung des Bescheides berechnet. Für die Wahrung der Frist ist bei der postalischen Übermittlung das Datum des Poststempels entscheidend. Das Rechtsmittel hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den es sich richtet. Die Beschwerde hat überdies zu enthalten: Die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die

Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebbracht wurde.

Hinweis

Die Beschwerde ist mit € 50,- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des Bescheides auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

Dr.in Brigitte Hutter

Ergeht an:

1. Land Vorarlberg, Stadt Feldkirch und die Vorarlberger Energienetze GmbH
alle vertreten durch Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH
Schottenring 12
1010 Wien
Brief: RSb

2. Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH
Schottenring 12
1010 Wien
E-Mail: office@fwp.at
vorab per E-Mail